

über die Grund-Bücher.

25

Von dem Land-Gerichts-Protocoll.

Damit auch die Land-Gerichtliche Vorfällenheiten, absonderlich die mit denen einkommenden Malefiz-Persohnen abmachende Criminal-Proceß in einer richtigen Ordnung gehalten werden, ist ebenfalls ein Land-Gerichts-Protocoll unumgänglich vonnöthen, worein alle Criminal-Proceß und andere Land-Gerichtliche Acta umständlich zu protocolliren, die Original-Proceß aber wohl rubricirter in seiner absonderlichen Ordnung aufzubehalten seynd.

Von dem March-Buch, oder Protocoll.

In dieses werden alle und jede einer Herrschaft angehörige Gränzen deren eigenthümlichen Waldungen, Auen, Fischwässern, Wildbahn, Reis-Gezeids, Blumsuchs, eigener Herrschafts-Gründ, dann Markt- und Dorfs, wie auch Land-Gerichts-Freyheiten, nach deren mit den benachbarten Anrainern vornehmenden Ausmarchungen, oder Renovirung der alten March (welches wenigstens alle 3. Jahr mit Zuziehung der benachbarten Anrainer beschehen, die March-Beschreibungen verneuert, von denen interessirten Partheyen authentisiret und gegeneinander ausgewechslet werden solle) eingetragen, die Original-Gränz-Beschreibung aber müssen Ordnungsmäßig fasciculiret und registriret werden, damit man solche allzeit haben, und bey ereignenden Anstand zu Beschüzung der Herrschaftlichen Gerechtigkeiten produciren könne.

Von einem Zehend-Buch.

Gleichwie hievon bey Auf- und Einrichtung eines Grund-Buchs von der Feld-Beschreibung Meldung beschehen, also ist auch mittelst und durch Beyhülff beykommender Beschreibung bey einer Herrschaft ein ordentliches Zehend-Buch, auf Arth und Weis infra allegirten Formularis zu verfassen, in welchem alle und jede einer Herrschaft angehörige zehendbare, Orth, Felder, Wein-Gebürg, und Kieden, samt deren Zehend-Holden Tauf- und Zunahmen ordentlich mit allen Umständen accurat beschriebener zu finden seynd, und daraus abgenommen werden könne, an welchen Orth ein Herrschaft der Ganze, Halbe, Drittel, und noch geringer Theil Zehend, und weme, die Vorhand, auch was für ein Zehend-Reis, oder anderwärtig 8 Zeichen gebühre.

FORMULAR.

Zehend-Buch

By der N. Herrschaft N. im Land Oesterreich unter der Enns, in N. Viertel liegend Enthaltten

Alle Hochgedachter Herrschaft N. angehörige Heid, Wein, und andere Zehenden, auch wie solches bis anhero eingebracht worden.

8

Wels